

Anlage 1:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am XX.XX.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover (Sondernutzungssatzung) vom 13.11.2008 (Gem. Abl. S. 467), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2013 (Gem. Abl. 2013 S. 408) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Wörter „§ 12 Ausnahmen“ durch die Wörter „§ 12 Veranstaltungen“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„In der Innenstadt, in der Lister Meile und in der Fußgängerzone der Limmer Straße ist das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen und der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel) außerhalb von besonderen Veranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist der Straßenverkauf von Zeitungen. Die vorhandenen Kiosk-Standorte und ortsfesten Verkaufsstände in der Innenstadt genießen Bestandsschutz. Der genaue Umfang des Bereichs Innenstadt im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Anlage III.“

b) Absatz 2:

Auf den festgesetzten Marktflächen und den Fest- und Stadtteilplätzen ist das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen sowie der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel) außerhalb genehmigter Veranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt. Der Tannenbaumverkauf bleibt hiervon ausgenommen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 7 Freisitze wird wie folgt geändert:

Das Wort „Stühlen“ wird durch das Wort „Sitzgelegenheiten“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Im Rahmen genehmigter Sondernutzungen auf Fußwegen muss grundsätzlich ein Bereich von 2,00 m für Fußgänger freigehalten werden. Fallen Fuß- und Radwege zusammen oder befindet sich die Sondernutzungsfläche in der Fußgängerzone, so beträgt der für Fußgänger und Radfahrer freigehaltene Bereich 2,50 m. Außerdem ist die Zufahrt zu den Grundstücken für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung sicherzustellen.“

Anlage 1:

c) In Absatz 3 Satz 2 werden hinter den Wörtern „transparentem Material,“ die Wörter „bis zu einer Höhe von 1,60 Metern,“ eingefügt.

d) Nach Absatz 3 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Der Boden des für die Außengastronomie genutzten Freibereichs wird durch das vorhandene Bodenmaterial gebildet. Podeste, Teppiche, oder andere Bodenbeläge, sowie Zelte oder Pavillons sind grundsätzlich nicht zulässig.“

d) Absatz 4 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut: „Dieses ist bereits bei Antragstellung darzulegen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „Ziffer 4“ durch die Formulierung „Ziffer 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: : „Vor Geschäftsfronten ist eine gewerbliche Nebenanlage zulässig“.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter: „den in § 3 Absatz 1 bezeichneten Gebieten“ durch die Wörter „der Innenstadt“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter: „in § 3 Absatz 1 bezeichneten Gebieten“ durch das Wort „Innenstadt“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „nur“ durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter: „den in § 3 Absatz 1 bezeichneten Gebieten“ durch die Wörter „der Innenstadt“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt: „Im Rahmen genehmigter Sondernutzungen auf Fußwegen muss grundsätzlich ein Bereich von 2,00 m für Fußgänger freigehalten werden. Fallen Fuß- und Radwege zusammen oder befindet sich die Sondernutzungsfläche in der Fußgängerzone, so beträgt der für Fußgänger und Radfahrer freigehaltene Bereich 2,50 m.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Werbeaktionen dürfen im Rahmen genehmigter Sondernutzungen zeitlich befristet im Stadtgebiet durchgeführt werden.“

(2) Werbeaktionen sind

- a. das Verteilen von Druckerzeugnissen von Ständen oder Tischen aus oder durch gewerbliche Verteiler oder durch gezieltes Ansprechen von Passanten in werbender Absicht;
- b. das Verteilen von Werbegeschenken oder Gratisproben sowie
- c. die Zurschaustellung oder das Anpreisen von Verkaufsprodukten.

(3) Im Rahmen von Werbeaktionen sind Verkaufseinrichtungen unzulässig.

(4) Werbeaktionen dürfen grundsätzlich nicht länger als sechs Tage andauern.

(5) Geschäftsinhaber dürfen zweimal monatlich direkt vor ihrem Geschäft eintägige Werbeveranstaltungen mit ihren typischen Verkaufsprodukten veranstalten (allgemeine Geschäftswerbung).

Anlage 1:

Darüber hinaus kann das Verteilen von Werbematerial, Gutscheinen, Werbeprospekten und ähnlichem unmittelbar vor dem Geschäft bis zu sechs Mal im Monat erlaubt werden. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist ausgeschlossen. Das Verteilen von kostenfreien Kostproben (Gratisproben) ist gestattet.

(6) Geschäftsinhaber können für Jubiläen, Neu- und Wiedereröffnungen, direkt vor ihrem Geschäft, bis zu zweitägige Veranstaltungen erlaubt werden (anlassbezogene Geschäftswerbung). Der Verkauf von Speisen und Getränken ist grundsätzlich unzulässig.

(7) Anträge auf Verteilaktionen können bis zwei Wochen vor der jeweiligen Aktion gestellt werden.

(8) Das Abstellen von Anhängern und Fahrrädern jeglicher Art zum Zwecke der Werbung (Werbeanhänger/Werbefahrräder), ist nicht gestattet.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 11 erhält folgende Fassung: „Straßenhandelsstellen/ Ambulanter und befristeter ortsfester Handel“.

b) Der Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Erlaubnisse werden nur für volle Kalendermonate erteilt.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 14 Abs. 2 können Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für den ambulanten Handel (Pingelschein) ohne Angabe eines bestimmten Standortes gestellt werden. Der Antrag muss eine genaue Beschreibung des für den Verkauf gedachten Fahrzeugs (Verkaufseinrichtung) beinhalten. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine wesentliche Ortsveränderung durch eine Person ohne besondere Vorbereitungsmaßnahmen zulässt (z.B. Eiswagen, Kaffee Fahrrad,). Ihre Bereifung muss einen Ortswechsel problemlos ermöglichen. Die Verkaufseinrichtung muss den anerkannten Regeln der Technik genügen. Insbesondere muss sie über eine eigene Bremsvorrichtung verfügen. Für Verkaufseinrichtungen, die zum Einsatz auf Fußwegen und Plätzen gedacht sind (z.B. Verkaufsfahrräder) wird eine Erlaubnis nach dieser Vorschrift nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine Fläche von nicht mehr als 3 m² einnimmt.“

d) In Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „Stühle“ durch das Wort „Sitzgelegenheiten“ ersetzt.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei der Vergabe von Standplätzen für den befristeten, ortsfesten Handel, wie dem Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder – ständen oder dem Weihnachtsbaumhandel behält sich die Landeshauptstadt Hannover im Einzelfall vor, ein besonderes Verfahren vorzuschreiben.“

8. § 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Antragsfrist für die Erteilung der Erlaubnis von Veranstaltungen beträgt, abweichend von der Frist nach § 14 Abs. 1, 6 Wochen.“

9. In § 15 Absatz 1 wird folgendes neues lit. f) angefügt:
„f) der Antragsteller unzuverlässig ist.“

Anlage 1:

10. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Insbesondere ist hierbei der Schutz von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Eingriffe in den Straßenkörper bedürfen der gesonderten Zustimmung des Straßenbulasträgers.“

11. In Anlage I Ziffer 9. wird folgender Satzteil angefügt:

„(Flyerverteilung: Grundsätzlich in der Innenstadt nicht genehmigungsfähig. Ausnahme: in der Fußgängerzone der Georgstraße vom Steintorplatz bis Schillerdenkmal)“.

12. Anlage III wird gegen die neue Anlage III ausgetauscht.

13. Im Erläuterungstext zur Innenstadt der Anlage III wird hinter der ersten Nennung des: „Arthur-Menge-Ufer“ der Straßenname: „Robert-Enke-Straße.“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den _____.2017

.....
(Schostok)
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet

Hannover, _____.2017

.....
(Schostok)
Oberbürgermeister